

## 980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 6. 1989

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxx 1989, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 603/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird angefügt:

„(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Landeslehrer bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu ausgeschrieben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

2. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. einer Volksschule ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der der Verwendungsguppe L 2a 1 oder L 2a 2 angehört und den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, zu vertreten;“

3. Am Ende des § 37 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 37 Abs. 2 wird angefügt:

„5. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

4. Dem § 55 Abs. 4 wird angefügt:

„Landeslehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.“

5. Im § 62 Abs. 2 Z 4 wird die Zitierung „im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974,“ durch die Zitierung „im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986,“ ersetzt.

6. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Landeslehrer freigesprochen oder
3. gegen den Landeslehrer eine Disziplinarverfügung erlassen

wird.“

7. § 93 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhandlungsbeschluss ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senats abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landeslehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

8. Dem § 93 wird angefügt:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist min-

destens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.“

9. § 99 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 99 wird angefügt:

„(2) Im Falle des Todes des Landeslehrers oder seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.“

13. In der Anlage werden dem Artikel II Abschnitt 2 „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2“ folgende Z 3 und 4 angefügt:

#### „Verwendung:

##### 3. Lehrer an Volksschulen

10. § 120 lautet:

„§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, sofern eine Vergütung gemäß Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zusteht.“

11. Nach § 121 wird eingefügt:

„§ 121 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 118 und 122 enthaltenen Zitierungen.

(2) § 106 Abs. 2 wird durch Abs. 1 nicht berührt.“

12. § 123 Abs. 4 lautet:

„(4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1991 außer Kraft.“

#### Erfordernis:

(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch

- a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit
- b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche „Vorschulstufe“ und „Lebende Fremdsprache“ im Ausmaß des Lehrstoffes im Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBl. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen „Vorschulstufe“ bzw. „Lebende Fremdsprache“ an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

## 4. Religionslehrer an Volksschulen

(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechsemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982

oder

der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch

a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung

oder

die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung

gemeinsam mit

b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.“

14. In der Anlage lautet Artikel II Abschnitt 3 „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1“

a) in der linken Spalte:

„Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.“,

b) Z 1 in der rechten Spalte:

„1. Bei Religionslehrern durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung;“

## Artikel II

Für die Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. Dezember 1991 wird das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 wie folgt geändert:

In der Anlage lautet Artikel II Abschnitt 2 „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2“ Z 3 und 4:

„3. Lehrer an Volksschulen

Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechsemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen

gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982.

#### 4. Religionslehrer an Volksschulen

Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982

oder

der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.“

### Artikel III

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 602/1988, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Abschnitt 24 „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2“ werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

#### Verwendung:

„24.7. Lehrer an Volksschulen

#### Erfordernis:

(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982.

- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch
- a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit
  - b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche „Vorschulstufe“ und „Lebende Fremdsprache“ im Ausmaß des Lehrstoffes im Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBl. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen „Vorschulstufe“ bzw. „Lebende Fremdsprache“ an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

#### 24.8. Religionslehrer an Volksschulen

(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an

Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982

oder

der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch

a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung

oder

die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung

gemeinsam mit

b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.“

2. In der Anlage 1 Z 25.1

a) lautet die linke Spalte:

„25.1. Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen“

b) entfällt in der rechten Spalte die lit. a.

#### Artikel IV

Für die Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. Dezember 1991 wird das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Abschnitt 24 „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2“ werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

#### Verwendung:

„24.7. Lehrer an Volksschulen

#### Erfordernis:

Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982.

**24.8. Religionslehrer an Volksschulen****Artikel V**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

Dem § 64 wird folgender § 64 a angefügt:

**„Einstufung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 in bestimmten Fällen**

§ 64 a. (1) Erfüllt ein Lehrer an Volksschulen die für Lehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß

1. Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, sondern lediglich gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 3 Abs. 3) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder
2. Anlage 1 Z 24.7 Abs. 1 BDG 1979, sondern lediglich gemäß Anlage 1 Z 24.7 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 24.7 Abs. 3) BDG 1979,

so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

(2) Erfüllt ein Religionslehrer an Volksschulen die für Religionslehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß

1. Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, sondern lediglich gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 4 Abs. 3) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder
2. Anlage 1 Z 24.8 Abs. 1 BDG 1979, sondern lediglich gemäß Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 24.8 Abs. 3) BDG 1979,

so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem

Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechsemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982

oder

der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.“

Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.“

**Artikel VI**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 738/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

**„Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 in bestimmten Fällen**

§ 42 a. § 64 a des Gehaltsgesetzes ist auf Lehrer an Volksschulen und Religionslehrer an Volksschulen des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I 2a 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der angeführten Verwendungsgruppen die gemäß § 40 Abs. 2 entsprechenden Entlohnungsgruppen treten.“

**Artikel VII**

(1) Lehrern an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 LDG 1984 oder gemäß Anlage 1 Z 24.7 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage gemäß Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983) und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in derselben Gehaltsstufe.

(2) Religionslehrern an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 LDG 1984 oder gemäß Anlage 1 Z 24.8 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in derselben Gehaltsstufe.

**Artikel VIII**

(1) Lehrern an Volksschulen des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungs-

## 980 der Beilagen

7

gruppe L 2a 2 gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 LDG 1984 oder gemäß Anlage 1 Z 24.7 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Monatsentgelt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage gemäß Art. VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983) und dem Monatsentgelt eines Lehrers der Entlohnungsgruppe l 2a 2 in derselben Entlohnungsstufe.

(2) Religionslehrern an Volksschulen des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 LDG 1984 oder gemäß Anlage 1 Z 24.8 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Monatsentgelt und dem Monatsentgelt eines Lehrers der Entlohnungsgruppe l 2a 2 in derselben Entlohnungsstufe.

**Artikel IX**

(1) Lehrern an Volksschulen des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 LDG 1984 oder gemäß Anlage 1 Z 24.7 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe l 2a 2.

(2) Religionslehrern an Volksschulen des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 LDG 1984 oder gemäß Anlage 1 Z 24.8 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe l 2a 2.

**Artikel X**

Ergänzungszulagen gemäß Artikel VII, VIII und IX treten an die Stelle allfälliger Dienstzulagen, die in einem Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (Monatsentgelt) der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe L 2a 1 (l 2a 1) und dem Gehalt (Monatsentgelt) der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe L 2a 2 (l 2a 2) bemessen sind.

**Artikel XI**

(1) Die Ernennung eines Lehrers an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 1 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 kann frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse

1. gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 3 Abs. 3) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 in der Fassung des Art. I oder
2. gemäß Anlage 1 Z 24.7 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 24.7 Abs. 3) BDG 1979 in der Fassung des Art. III

erfüllt.

(2) Die Ernennung eines Religionslehrers an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 1 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 kann frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse

1. gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 4 Abs. 3) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 in der Fassung des Art. I oder
2. gemäß Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 24.8 Abs. 3) BDG 1979 in der Fassung des Art. III

erfüllt.

(3) Für die in der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 lit. b und Z 4 Abs. 2 lit. b des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und in der Anlage 1 Z 24.7 Abs. 2 lit. b und Z 24.8 Abs. 2 lit. b BDG 1979 vorgesehenen Ergänzungsstudien an einem Pädagogischen Institut, Religionspädagogischen Institut, an einer Pädagogischen Akademie oder Religionspädagogischen Akademie (einschließlich der Ablegung der Zusatzprüfungen aus diesen Ergänzungsstudien) hat der Lehrer bei der Anmeldung einen Beitrag von 400 S zu leisten. Für die Teilnahme an den genannten Studienveranstaltungen stehen dem Lehrer keine Reisegebühren zu.

**Artikel XII**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 10 und 14, Art. II, Art. III Z 2, Art. IV und Art. VII bis X mit 1. September 1988,
2. Art. I Z 13, Art. III Z 1, Art. V, VI und XI mit 1. Jänner 1992 und
3. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tag nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Hinsichtlich der Art. I und Art. II und — soweit er Landeslehrer betrifft — des Art. XI ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

(3) Mit der Vollziehung der Art. III bis X und — soweit er Bundeslehrer betrifft — des Art. XI ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## VORBLATT

### Problem:

1. Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die Ausbildung der Volksschullehrer von 4 auf 6 Semester verlängert und dadurch die Einsatzmöglichkeit dieser Lehrer stark erweitert. Dies soll sich auch in einer Änderung der Verwendungsgruppe der Volksschullehrer ausdrücken.

2. Einige Novellen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes haben Änderungen gebracht, die im Landeslehrer-Dienstrecht noch nicht berücksichtigt worden sind.

3. Auf Grund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes sollen bei den Zitierungen von Gesetzen Hinweise dahin gehend erfolgen, ob die Zitierung statisch oder dynamisch zu verstehen ist.

### Inhalt:

1. Angleichung der Verwendungsgruppe der neu ausgebildeten Volksschullehrer und Religionslehrer an Volksschulen an die der Hauptschullehrer (L 2a 2); das gleiche gilt für die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer nach Absolvierung eines Ergänzungsstudiums.

2. Anpassung an die letzten BDG-Novellen.

3. Hinweis auf den dynamischen oder statischen Charakter von Zitierungen.

### Alternativen:

Auf Grund des vorliegenden Verhandlungsergebnisses mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst keine.

### Kosten:

Die Änderung der Verwendungsgruppe verursacht für das Kalenderjahr 1988 etwa 500 000 S, für das Kalenderjahr 1989 etwa 3,3 Millionen Schilling.

Nach der generellen Überführung der traditionell ausgebildeten Lehrer nach L 2a 2 (1992) werden Mehrkosten in der Höhe von etwa 350 Millionen Schilling jährlich erwachsen.

Für die Gesamtkosten der „Nachschulung“ werden einmalig etwa 80 Millionen Schilling anzunehmen sein; 10% dieser Kosten werden von den Lehrern getragen.



## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Mit § 119 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 1985 (aufbauend) die Ausbildung der Volksschullehrer von 4 auf 6 Semester verlängert. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat daher in der Folge eine besoldungsrechtliche Besserstellung der Volksschullehrer gefordert. Das Ergebnis nach langen Verhandlungen bestand darin, daß die „neu ausgebildeten“ Volksschullehrer und Religionslehrer an Volksschulen, deren Anstellung bereits ab September 1988 erfolgt, der Verwendungsgruppe L 2a 2 zugeordnet werden. Das gleiche gilt für die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer und Religionslehrer an Volksschulen des Aktivstandes nach Absolvierung eines Ergänzungsstudiums, wobei anlässlich der Ernennung dieser Lehrer in L 2a 2 (frühestens 1. Jänner 1992) ein zweijähriger Überstellungsabzug vorzunehmen ist; weiters haben diese Lehrer 10% der jeweils auf sie entfallenden Kosten des Ergänzungsstudiums zu übernehmen.

Die genannten Änderungen erfordern auch Angleichungen bzw. Regelungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz, im Gehaltsgesetz und im Vertragsbedienstetengesetz.

Eine Novellierung des LDG 1984 soll auch zum Anlaß genommen werden, einige Anpassungen an das Beamten-Dienstrechtsgesetz, die auf Grund verschiedener Novellen dieses Gesetzes notwendig geworden waren, im Sinn einer Einheitlichkeit des Lehrerdienstrechtes durchzuführen. So wurde in den letzten Novellen zum BDG 1979, etwa durch BGBl. Nr. 641/1987, zwar das LDG 1984 in einigen Bestimmungen (Suspendierung, Amtsverschwiegenheit usw.) mitnovelliert, einige Neuerungen (vor allem im Disziplinarrecht) blieben jedoch unberücksichtigt. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Neben den in diesem Entwurf enthaltenen Punkten bestehen noch offene Probleme (zB insbesondere ein Kustodiat für Informatik), über die noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden konnte. Im Hinblick auf die sich aus dem ersten Absatz dieser Erläuterungen ergebende Dringlichkeit ist eine vorrangige Novellierung der mit der

neuen Volksschullehrerausbildung zusammenhängenden dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen unbedingt erforderlich.

Auf Grund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst soll bei Zitierungen anderer Gesetze klargestellt werden, ob es sich jeweils um eine statische bzw. dynamische Zitierung handelt. Diese legistische Sanierung wird ebenfalls durchgeführt.

Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage zur Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes besteht in Artikel 14 Abs. 2 B-VG, wonach die Gesetzgebung bezüglich des Dienstrechtes der Landeslehrer Bundessache ist; bezüglich der übrigen (das Dienstrecht der Bundeslehrer betreffenden) Regelungen besteht die Kompetenzgrundlage gemäß Art. 14 Abs. 9 B-VG im Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG, wonach diese Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Der Art. XI Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes betreffend die Übernahme eines Teiles der „Nachschulungskosten“ durch die betreffenden Lehrer bedarf als Angelegenheit der Schulorganisation (Ausnahme von der Schulgeldfreiheit gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung) der Abstimmungserfordernisse des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1:

Diese Bestimmung wurde, da sie auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz enthalten ist (§ 15 Abs. 3 — eingefügt durch die BDG-Novelle BGBl. Nr. 237/1987) in das LDG übernommen.

Das Recht des Landeslehrers auf Widerruf einer bereits abgegebenen Erklärung über seine Versetzung in den Ruhestand soll gesetzlich verankert und an Fristen gebunden werden, die eine geordnete Personalbewirtschaftung ermöglichen. Für Schulleiter wurde ebenfalls eine eigene Bestimmung in diesem Sinne eingeführt.

#### Zu Art. I Z 2:

Da mit Z 15 des vorliegenden Entwurfes die Rechtsgrundlage dafür geschaffen wurde, daß

Volksschullehrer bzw. Religionslehrer an Volksschulen mit der 6semestrigen Ausbildung der Verwendungsgruppe L 2a 2 angehören, war diese Neuerung auch bei der Regelung der Leitervertretung zu berücksichtigen, wobei allerdings derjenige L 2a 1 oder L 2a 2-Lehrer, der den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, den Leiter vertritt.

#### Zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung wurde von § 53 BDG übernommen und soll der Dienstbehörde die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ermöglichen.

#### Zu Art. I Z 4:

Mit dieser Bestimmung wird — wie dies auch in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist — in Anpassung an die BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988 die Grundlage für die Führung von Amtstiteln in weiblicher Form durch die Landeslehrerin geschaffen.

#### Zu Art. I Z 5:

Die Zitierungsänderung berücksichtigt die Wiederverlautbarung des Schulunterrichtsgesetzes mit BGBl. Nr. 472/1986.

#### Zu Art. I Z 6:

Bislang fehlte eine dem BDG entsprechende Regelung (BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988) über den Ersatz von Dolmetschergebühren bei Verfahrenseinstellung, Freispruch und Erlassung einer Disziplinarverfügung.

#### Zu Art. I Z 7:

In Anpassung an die BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988 wird die Möglichkeit geschaffen, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchführen zu können, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und der Landeslehrer unentschuldigt nicht erschienen ist. Als Entschuldigungsgründe kommen analog zu § 19 Abs. 3 AVG 1950 Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse in Betracht. Bislang konnte der Beschuldigte die Fortführung des Verfahrens durch sein Nichterscheinen verhindern.

#### Zu Art. I Z 8:

Der gegenwärtig voll anzuwendende § 14 AVG 1950 hat bei den Niederschriften über die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt. Es soll daher in Anpassung an die BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988 unter Wahrung der Parteienrechte eine praxisgerechte Regelung geschaffen werden.

#### Zu Art. I Z 9:

Es handelt sich um einen der BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988 entsprechenden Verzicht auf die Vollziehbarkeit von Disziplinarstrafen, einerseits, um nicht die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zu bestrafen, andererseits, wenn der Beamte die Konsequenzen aus seinem Verhalten gezogen hat und aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

#### Zu Art. I Z 10 und 12:

Die bisherige Regelung des § 120 LDG, der für alle Volksschullehrer galt und besagt hatte, daß der Fremdsprachenunterricht nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird, soweit dafür eine Vergütung nach dem Gehaltsgesetz gebührte, ist mit 31. August 1988 außer Kraft getreten, da mit diesem Zeitpunkt auch die Vergütungsregelung des Gehaltsgesetzes (Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle der ursprünglichen Fassung) außer Kraft getreten ist. Nunmehr ist jedoch durch die letzte Gehaltsgesetz-Novelle diese Bestimmung für diejenigen Volksschullehrer, die weiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 angehören, bis 31. August 1991 verlängert worden, sodaß die Geltung des § 120 LDG durch die Neufassung des § 123 Abs. 4 ebenfalls bis 31. August 1991 zu verlängern ist. Im Falle einer Arbeitszeitverkürzung werden Gespräche mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst über die Dienstzulagen für den Unterrichtsbereich in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ (Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle) zu führen sein. Wird eine Arbeitszeitverkürzung nicht vor dem 31. August 1991 — das ist der Zeitpunkt, zu dem nach der derzeitigen Rechtslage die genannte Dienstzulagenregelung außer Kraft tritt — wirksam, wird mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst über eine Verlängerung dieser Regelung zu sprechen sein.

Diese Regelung soll jedoch nicht für jene Lehrer gelten, die nach einer sechssemestrigen Volksschul-ausbildung an einer Pädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung abgelegt haben und gemäß Z 3 Abs. 1 des Art. II der Anlage in die Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt wurden. Um diesen Personenkreis auszuschließen, muß der Geltungsbereich des § 120 auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe eingeschränkt werden.

#### Zu Art. I Z 11:

Durch diese Bestimmung wird für das gesamte Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 klargestellt, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

#### Zu Art. I Z 13 und 14:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, wurden im Oktober 1988 die mehrjähri-

gen Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst betreffend die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Volksschullehrer, resultierend aus der in der 7. SchOG-Novelle vorgesehenen verlängerten Ausbildung und der damit verbundenen Erweiterung der Einsatzmöglichkeit, abgeschlossen. Demnach werden die Volksschullehrer bzw. Religionslehrer an Volksschulen mit einer 6semestrigen Ausbildung mit Wirksamkeit vom 1. September 1988 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt (bzw. erhalten ab diesem Zeitpunkt bis zur tatsächlichen Ernennung die entsprechenden Ergänzungszulagen gemäß Art. VII, VIII oder IX), ab 1. Jänner 1992 auch die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer des Aktivstandes nach erfolgreicher Absolvierung eines Ergänzungstudiums in den Bereichen „Vorschulstufe“ und „Lebende Fremdsprache“. Diese Zusatzausbildung wird an Pädagogischen Instituten sowie an den Pädagogischen Akademien beginnend mit 1. September 1989 durchgeführt.

Es ist daher (als Kernpunkt dieser Novelle) erforderlich, dies in der Anlage zum LDG (als Dauerregelung) festzulegen. In Z 13 wurden daher sowohl die Volksschullehrer mit der neuen Ausbildung und die Religionslehrer an Volksschulen, die ebenfalls die 6semestrige Ausbildung absolviert haben, der Verwendungsgruppe L 2a 2 zugeordnet und die Ernennungserfordernisse neu formuliert, als auch die „Altlehrer“ mit Zusatzausbildung und -prüfung in dieser Verwendungsgruppe berücksichtigt. (Gleichzeitig werden auch die Ernennungserfordernisse der Religionslehrer an Volksschulen und an Hauptschulen den genannten Entwicklungen angepaßt.)

Im Rahmen der „Zusatzausbildung“ der traditionell ausgebildeten Volksschullehrer wird auch die Einbeziehung von Fernstudien mit Zurverfügungstellung von Studienmaterial ermöglicht werden. Falls bereits ein erfolgreicher Abschluß einer Studienveranstaltung, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden ist, in einem oder beiden der oben genannten Bereiche vorliegt, kann gemäß Punkt 3 Abs. 3 der Z 13 dieser Abschluß die Zusatzausbildung ersetzen, wenn er den auf die 6semestrige Vollausbildung an der Pädagogischen Akademie fehlenden Lehrstoff abdeckt. Dies wird jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein; anrechenbar sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls solche Abschlüsse, die schon bisher zur Unterrichtserteilung für die Vorschulstufe und die Lebende Fremdsprache berechtigten. Zu solchen Veranstaltungen zählen zB der Schul- und erziehungspraktische Wahlpflichtbereich „Vorschulerziehung“ und „Fremdsprachliche Vorschulung“ an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten. Auch eine „Aufstockung“ im Rahmen der nunmehr

vom Gesetz vorgeschriebenen Zusatzausbildung auf die bisher absolvierten Nachqualifikationen wäre möglich. Jedenfalls setzt der in Abs. 3 vorgeschriebene „erfolgreiche“ Abschluß von Studienveranstaltungen eine Erfolgskontrolle voraus, um als Ersatz der vorgeschriebenen Nachschulung herangezogen werden zu können.

Bei den traditionell ausgebildeten Religionslehrern soll die Nachschulung (Zusatzausbildung und -prüfung) aus ergänzenden Bereichen bestehen, die von der jeweiligen Kirche festgelegt werden und ebenfalls das Ausmaß des Lehrstoffes der zwei an der Religionspädagogischen Akademie hinzugekommenen Semester umfassen. Anrechnung bereits bisher absolvierter Ausbildungen können in diesem Bereich ebenfalls vorgenommen werden.

Gemäß Art. XI Abs. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfes dürfen die Ernennungen der traditionell ausgebildeten Lehrer mit Ergänzungstudium in L 2a 2 frühestens mit 1. Jänner 1992 erfolgen, gemäß Art. XII können die vorliegenden Bestimmungen daher erst mit dieser Wirksamkeit in Kraft treten.

Da die Absolventen der neuen 6semestrigen Volksschullehrerausbildung an den Pädagogischen Akademien bereits mit 1. September 1988 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 aufzunehmen sind, wird dies als Übergangsregelung — befristet mit 31. Dezember 1991 — in Art. II berücksichtigt.

Diejenigen Volksschullehrer (mit der „alten Ausbildung“), die sich der Zusatzausbildung nicht unterziehen und demnach in der Verwendungsgruppe L 2a 1 verbleiben werden, sind nach wie vor in dieser Verwendungsgruppe zu berücksichtigen (allerdings mit der in Z 14 vorgesehenen Formulierung „... soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2... erfüllen“). Das gleiche gilt auch für die Religionslehrer, die sich einer Zusatzausbildung in den ergänzenden Bereichen nicht unterziehen; allerdings wurde in der Verwendungsgruppe L 2a 1 das alternative Erfordernis des Abschlusses des theologischen Hochschulstudiums gestrichen, da mit dieser Qualifikation (wie bereits bisher bei den Religionslehrern an Hauptschulen) die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 unmittelbar erfüllt werden.

#### Zu Art. II:

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 13 und 14.

#### Zu Art. III:

Die Änderungen der Anlage zum LDG (Art. I Z 13 und 14 des vorliegenden Entwurfes) erfordern eine Angleichung in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz.

**Zu Art. IV:**

Diese Bestimmung entspricht der für das LDG vorgesehenen Übergangsbestimmung des Art. II im Bereich des BDG.

**Zu Art. V:**

Anlässlich der oben genannten Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurde vereinbart, daß die Überleitung der traditionell ausgebildeten Volksschullehrer mit Zusatzausbildung in L 2a 2 zwar mit 1. Jänner 1992 frühestens wirksam werden soll, allerdings mit einem zweijährigen Überstellungsabzug. Es ist daher erforderlich, eine diesbezügliche Bestimmung im Gehaltsgesetz vorzusehen.

**Zu Art. VI:**

Eine dem Gehaltsgesetz entsprechende Bestimmung über den Überstellungsabzug (siehe Art. V) muß auch in das Vertragsbedienstetengesetz aufgenommen werden.

**Zu Art. VII bis X:**

Diese Bestimmungen betreffen die Ergänzungszulagen, die denjenigen Volksschullehrern bzw. Religionslehrern an Volksschulen gebühren, die bereits mit 1. September 1988 die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllt haben. Daher treten diese Bestimmungen auch mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

**Zu Art. XI:**

Zu Abs. 1 und 2 siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 13 und 14.

Die Bestimmung des Abs. 3 resultiert aus den oben genannten Verhandlungen mit der Gewerkschaft, bei denen vereinbart worden war, daß der nachzuschulende Lehrer jeweils 10% der auf ihn entfallenden Ausbildungs- und Prüfungskosten zu übernehmen hat. Um die Gesamtkosten für das Ergänzungsstudium zu verringern, wird dieses auf der Basis eines Tutorsystems unter umfangreicher Einbeziehung des Fernstudiums erfolgen. Der im Gesetz genannte Beitrag des weiterzubildenden Lehrers ergibt sich vorwiegend aus den anteilmä-

ßig zu tragenden Kosten für die zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien und die jeweiligen Prüfungstaxen.

Es soll auch klargestellt werden, daß für die Teilnahme an den genannten Studienveranstaltungen keine Reisegebühren ersetzt werden.

Wie im allgemeinen Teil erwähnt, ist diese Bestimmung eine Angelegenheit der Schulorganisation und stellt eine Abweichung von dem im § 5 des Schulorganisationsgesetzes normierten Grundsatz der Schulgeldfreiheit (an den öffentlichen Schulen — soweit diese betroffen sind) dar. Aus diesem Grund unterliegt diese Bestimmung den Mehrheits- und Abstimmungserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 der Bundesverfassung.

**Zu Art. XII:**

Regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

**Kosten:**

Für das Jahr 1988 sind etwa 100 Anstellungen der neu ausgebildeten Volksschullehrer erfolgt. Die Differenz L 2a 1 — L 2a 2 beträgt 1 020 S; unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen ergeben sich Kosten für dieses Jahr von etwa 500 000 S.

Für das Kalenderjahr 1989 werden unter der Annahme, daß 100 Lehrer weiterbeschäftigt werden, zusammen mit den neu angestellten Lehrern, Kosten von etwa 3,3 Millionen Schilling entstehen.

Für die einmalig entstehenden Gesamtkosten der „Nachschulung“ werden, wenn man von etwa 20 000 betroffenen Lehrern ausgeht (unter Berücksichtigung einer Organisation mit einem Anteil des Selbststudiums), für Honorare, Reisekosten der Vortragenden und Skriptenkosten etwa 80 Millionen Schilling zu veranschlagen sein, wobei 10% dieser Kosten von den Lehrern selbst getragen werden.

Nach dem Abschluß der „Nachschulung“ und der in der Folge vorzunehmenden Ernennung der traditionell ausgebildeten Volksschullehrer in die Verwendungsgruppe L 2a 2 (ab 1. Jänner 1992) wird auf Grund des vorliegenden Entwurfes mit Mehrkosten in der Höhe von etwa 350 Millionen Schilling jährlich zu rechnen sein.

## Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

### Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

#### Geltende Fassung

#### Artikel I Z 1:

##### Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13. (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Landeslehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Landeslehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

#### Artikel I Z 2:

§ 27. (1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters

1. einer Volksschule ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der der Verwendungsgruppe L 2a 1 angehört und den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, zu vertreten;

#### Artikel I Z 3:

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes.

#### Entwurf

#### Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 603/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird angefügt:

„(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Landeslehrer bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

2. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. einer Volksschule ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 angehört und den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, zu vertreten;“

3. Am Ende des § 37 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 37 Abs. 2 wird angefügt:

„5. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

## Geltende Fassung

### Artikel I Z 4:

§ 55. (4) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

### Artikel I Z 5:

§ 62. (2) Für die Beurteilung der Leistungen der Landeslehrer werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

4. Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, sowie der administrativen Aufgaben.

### Artikel I Z 6:

§ 86. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Landeslehrer freigesprochen oder
3. gegen den Landeslehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

### Artikel I Z 7:

§ 93. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senats abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landeslehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

## Entwurf

4. Dem § 55 Abs. 4 wird angefügt:

„Landeslehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.“

5. Im § 62 Abs. 2 Z 4 wird die Zitierung „im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974,“ durch die Zitierung „im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986,“ ersetzt.

6. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Landeslehrer freigesprochen oder
3. gegen den Landeslehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.“

„(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senats abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landeslehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

**Artikel I Z 10:**

§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, sofern eine Vergütung gemäß Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zusteht.

**Artikel I Z 12:**

§ 123. (4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

**Artikel I Z 14:****3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1**

**Ernennungserfordernisse:** Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Religionslehrern durch               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder</li> <li>b) den Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;</li> </ol> </li> </ol>

**10. § 120 lautet:**

„§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, sofern eine Vergütung gemäß Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zusteht.“

**12. § 123 Abs. 4 lautet:**

„(4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1991 außer Kraft.“

14. In der Anlage lautet Artikel II Abschnitt 3 „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1“

**a) in der linken Spalte:**

„Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.“

**b) Z 1 in der rechten Spalte:**

„1. Bei Religionslehrern durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung;“

## Geltende Fassung

## Entwurf

16

## Artikel III Z 2:

## 25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

**Ernennungserfordernisse:** Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt: a) bei Religionslehrern durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung; ...

## 2. In der Anlage 1 Z 25.1

## a) lautet die linke Spalte:

„25.1 Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen“

## b) entfällt in der rechten Spalte die lit. a.

980 der Beilagen